

In der Kauf-Summe sind werthvolle Vorräthe, bei der Eisengiesserei allein für ca. 100,000 Thlr. enthalten. Circa 350,000 Thlr. sind für die Erweiterungs-Anlagen und als Betriebs-Capital reservirt. Rechnet man alle disponiblen Vorräthe hinzu, dann kommen etwa 66 $\frac{1}{2}$ pCt. des Actien-Capitals auf den Erwerb des Etablissements und 33 $\frac{1}{2}$ pCt. auf Betrieb und Erweiterungsgelassen. **Das Etablissement hat im Durchschnitt der letzten 14 Jahre circa 110,000 Thlr. jährlich, also etwa 11 pCt. auf eine Million Thaler abgeworfen.** Diese Rente wird ohne jede Schwierigkeit auch für das ganze Actien-Capital als Basis für eine weiter steigende Rentabilität anrecht erhalten werden können. Dieser Ausspruch ist vollständig begründet, weil sich die Production des Etablissements bis jetzt nicht über die Hälfte seiner Leistungsfähigkeit erhoben hatte, obgleich die eingehenden Aufträge eine vollständige Ausnutzung der letzteren gestattet hätten.

Als vortheilhaft für die Gesellschaft ist endlich bemerkenswerth, dass Herr Freund in der Sommerstrasse ein 510 Quadrat-Ruthen grosses Areal incl. Gebäude besitzt, mit einem Feuerkassenwerth von 110,600 Thlrn. und Immobilien mit einem Werth von 15,000 Thlrn. Es sind Herrn Freund bereits 1000 bis 1200 Thlr. pr. Quadrat-Ruthe geboten. Dieses Grundstück kommt wegen der schon erwähnten Verlegung der Maschinen-Bau-Anstalt auf das zwischen Spree und Schiffahrts-Canal gelegene Territorium der Eisengiesserei nur insofern in Betracht, als der neuen Actiengesellschaft das Recht vorbehalten ist, das Grundstück von Herrn Freund für den Kaufpreis von 525,000 Thlr., d. i. ca. 780 Thlr. pr. Quadrat-Ruthe, innerhalb 2 Jahren zu fordern und es selbst zu verwerthen. Dieses Recht besteht ohne jede Gegenleistung, also auch ohne jede Zinsvergütung.

Es wird hiernach den Capitalisten die Betheiligung an einem Unternehmen angeboten, welches, wie schon oben bemerkt, alle Bedingungen einer sehr guten und steigenden Rentabilität in sich trägt; **seine bisherigen Leistungen haben einen europäischen Ruf und sind so vielseitig, dass sie die Ausnutzung jeder Conjunction gestatten.** Für einen rationellen und doch sparsamen Betrieb ist bereits Sorge getragen. Die Betheiligung an dem Unternehmen ist also im Interesse des Capitals geboten.

Berlin, den 9. Mai 1871.

Das Gründungs-Comité.

Die nachstehend verzeichneten Firmen sind beauftragt, von umstehend erwähnten bereits fest übernommenen Actien 1,000,000 Thaler zu nachfolgenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung aufzulegen:

- 1) Die Zeichnungen finden al pari am

Freitag den 2. und Sonnabend den 3. Juni d. J.

von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr an den Kassen der unterzeichneten Firmen Statt:

H. C. Plaut in Berlin, Oberwall-Strasse 4,
Paul Gravenstein & Co. in Berlin, Kronen-
 Strasse 40,
Goldschmidt & Co. in Bonn,
 Agentur der **Geraer Bank** in Chemnitz,
 Agentur der **Geraer Bank** in Dresden,
Elbinger Credit-Bank in Elbing,
Lamm & Loewenstein in Erfurt,
Koester & Co. in Frankfurt a/M.,
Geraer Bank in Gera,
 Agentur der **Geraer Bank** in Glauchau,

Rudolf Klemm in Glogau,
**Halle'scher Bank-Verein von Kulisch
 Kämpf & Co.** in Halle a/S.,
E. N. Jacob in Königsberg i/Pr.,
H. C. Plaut in Leipzig,
M. S. Meyer in Magdeburg,
Koester & Co. in Mannheim,
B. M. Strupp in Meiningen,
Hirschfeld & Wolff in Posen,
G. J. Schulz in Schwerin.

- 2) Bei der Zeichnung sind 10 pCt. des gezeichneten Betrages baar oder in courshabenden Papieren zu deponiren.
 3) Im Fall einer Ueberzeichnung tritt eine Reduction der gezeichneten Beträge ein.
 4) Für die zugetheilten Beträge werden volleingezahlte Actien oder Interims-Scheine gegen Einzahlung der vollen Valuta von 100 pCt. und laufenden Zinsen à 5 pCt. vom 24. Mai cr. ab unter Berücksichtigung der event. baar deponirten 10 pCt. ausgehändigt.
 5) Die volle Einzahlung und resp. die Empfangnahme der Actien oder Interims-Scheine kann vom 5. Juni cr., muss aber bei Verlust der hinterlegten Caution bis zum 10. Juni cr. geschehen.
 6) **Etwaige Theilzahlungen** können nur unter näher zu vereinbarenden Bedingungen mit den zur Zeichnung beauftragten Bankhäusern und gegen deren Quittung zugelassen werden.

Berlin, im Mai 1871.